

22.12.97

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Ersten Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Anhørungsverordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1997 die nachfolgende Stellungnahme zu der o.a. Vorlage übersandt:

Der Bundesrat hat in der EntschlieÙung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Anhørungsverordnung (Bundesrats-Drucksache 124/96 (Beschluß)) vom 3. Mai 1996 die Bundesregierung zur Vorlage einer Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz (GenTG) aufgefordert.

Im Rahmen der Novellierung des Gentechnikgesetzes im Jahre 1993 hatte die Bundesregierung vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung zur Einführung von vereinfachten Verfahren vorsorglich in das Gentechnikgesetz aufzunehmen, für den Fall, daß Umsetzungen in nationales Recht notwendig werden sollten, da zur Zeit der Novellierung des Gentechnikgesetz EU-weit noch keine ausreichenden Erfahrungen mit vereinfachten Verfahren vorlagen.

Nach dem derzeitigen Stand der Einführung von vereinfachten Verfahren, die im Rahmen der EU ständig fortentwickelt werden, ist eine Umsetzung in nationales Recht nicht zwingend. Gemäß Artikel 4 der Entscheidung der Kommission 93/584/EWG und Artikel 2 der Entscheidung 94/730/EG sind die Entscheidungen der Kommission zur Festlegung von vereinfachten Verfahren

bzw. zur Festlegung der Kriterien für vereinfachte Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen gemäß Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG auch an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet und für diese daher gemäß Artikel 189 EG-Vertrag in all ihren Teilen verbindlich. Durch den Erlass einer nationalen Verordnung gemäß § 14 Abs. 4 GenTG könnte das geltende EU-Recht inhaltlich nicht geändert werden. Eine Verordnung hätte damit zur Zeit nur deklaratorische Wirkung. Die Bundesregierung hat im Bundesanzeiger Nr. 70 vom 8.4.1995 darauf hingewiesen, daß die Ausgestaltung der vereinfachten Verfahren auf Grundlage des geltenden EU-Rechts erfolgt.

Da im Rahmen des Vollzugs keine Probleme mit der Durchführung vereinfachter Verfahren bekannt geworden sind und insbesondere im Hinblick darauf, daß die Diskussion zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG begonnen hat, ist die Vorlage einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 14 Abs. 4 GenTG derzeit nicht beabsichtigt.